

## Sieben Thesen

(zum Vortrag Prof. W. Dietz, Mainz: „Ehe für alle?“ am 24.10.2017, 18 Uhr, Fakultätsvorlesung WS 2017/18: „Leben in Beziehungen“ / Studium Generale: Familie - Freunde - Partner)

### 1. *Der falsche Begriff:*

Der Begriff „Ehe für alle“ ist abzulehnen, und zwar einmal wegen der fragwürdigen Begriffsbestimmung, zum andern der Sache nach:

#### a) Begriffskritik

Der Begriff ist *per se* mißverständlich. Mit ihm verbinden sich eine Reihe von unbeabsichtigten Interpretationsoptionen. Daher erfordert er eine Präzisierung bzw. Überwindung. So ist z.B. (1.) nicht deutlich, ob mit „alle“ tatsächlich nur *menschliche* Wesen (d.h. Personen) gemeint sind (könnte ich z.B. meinen Hund heiraten & ihn auch erbrechtlich als eine Art Ehepartner einsetzen?).

Auch ist (2.) unklar, ob mit dem Wörtlein „alle“ nicht auch Kinder (z.B. ein 12 oder 14-jähriges Mädchen) mit angesprochen sein könnten und ihre Eltern deren Ehefähigkeit (evtl. auch gegen ihren Willen) geltend machen könnten. Der Slogan ist hier ein in seiner Tragweite kaum überschätzbarer Vorstoß (in einer brisanten Diskussionslage, die durch muslimische Immigranten entsteht), allerdings exakt in der falschen Richtung.

Im „für alle“ ist ferner (3.) nicht geklärt, ob nicht auch Cousinsen und Geschwister sich gegenseitig ehelichen können sollten. D.h. der Begriff „Ehe für alle“ eröffnet so einerseits die gleichgeschlechtliche Ehe (als ranggleich mit der gegengeschlechtlichen), macht aber darüber hinaus ungewollt eine Reihe von Türen und Hintertüren auf, die dem ursprünglichen Sinn der Institution Ehe nicht entsprechen.

#### b) Sachkritik

Die Sachkritik bezieht sich auf die Frage, ob im Blick auf die Ehe die geschlechtliche Gleichheit oder Andersheit eine konstitutive Bedeutung hat. Klassisch wurde die Ehe verstanden als „die lebenslange, alle Lebensbereiche umfassende Lebensgemeinschaft eines Mannes mit einer Frau“ (Manfred Marquardt MJTh 1995). Die Komplementarität der Geschlechter war dabei meist die implizite, nur stillschweigende, seltener auch die explizite Voraussetzung. Im Blick auf die Toleranz und Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften wurde festgehalten, daß sie die Unverwechselbarkeit der Ehe nicht beeinträchtigen, solange sie selber sich in qualitativer Differenz zur Ehe verstehen (ein Abstandsgebot, das sich dann auch in unterschiedlichen pastoralen Handlungsweisen, z.B. der Segnung, widerspiegelt: die Kenntlichkeit der Differenz resultiert aus dem Abstandsgebot). Die Normativität und Normalität der Ehe von Mann und Frau muß dabei nicht verstanden werden als prinzipielle Höherwertigkeit, sondern als Grund ihrer Besonderheit und besonderen Schutzwürdigkeit. Die Öffnung der Ehe als Ehe für gleichgeschlechtliche Beziehungen ist im Sinne von Art. 6 GG somit ausgeschlossen (solange man die Ehe als Ehe begreift).

Natürlich kann der Staat partnerschaftliche Institutionen schaffen, die nicht nur die *Toleranz* gegenüber gleichgeschlechtlichen Beziehungen verbürgen, sondern auch *Anerkennung* in

gesellschaftlicher, ethischer und ökonomischer sowie finanzieller Perspektive. Aber er sollte der naheliegenden Versuchung widerstehen, die Institution der Ehe so zu verfremden, daß sich auch das von ihr verschiedene Moment gleichgeschlechtlicher Partnerschaft in ihr findet.

2. Ein wesentliches Moment der Ehe besteht darin, daß sie auf Dauer geschlossen wird. Dies schließt zwei Maßgaben aus: die wesentliche Befristung (z.B. auf sieben Jahre) oder einen Vorbehalt, z.B. „solange es gut geht“. Dann würde die Solidarität der Ehe an die Idee einer bloßen *Partnerschaft* gebunden (mit der Folge der *Kündbarkeit*, z.B. wenn der Partner arbeitslos, unansehnlich oder krank wird). Die Ehe ist von der Partnerschaft jedoch nicht nur graduell (länger anhaltend, tiefer verwurzelt usw.), sondern qualitativ verschieden. Partnerschaften sind kündbar (werden auch geschlossen im Bewußtsein ihrer Kündbarkeit), Ehen sind zwar nicht absolut unscheidbar, werden aber geschlossen ohne den Vorbehalt einer Befristung oder eines unproblematischen Vollzugs, und zwar auf eine immanent nicht begrenzte, offene Zukunft hin.

3. Die „Ehe für alle“ ist somit ein Phantom, das den Zuneigungsaspekt grundsätzlich über den Ordnungs- und Naturaspekt stellt. Dabei stellt die homosexuelle Beziehung zwar keineswegs etwas Unnatürliches dar, jedoch ist sie nicht dazu in der Lage, von sich aus (ohne Einwirkung oder Ergänzung von außen) Kinder aus sich hervorzubringen.

Daß die Ehe-Ethik in elementarem Zusammenhang mit der Familienethik steht und Ehe- sowie Familienrecht elementar zusammengehören, bezeugt die natürliche Zusammengehörigkeit beider Sphären. Daher ist es auch sinnvoll und angemessen, wenn Ehe und Familie (in einem Atemzug) zugleich unter den besonderen Schutz des Staates gestellt werden (Art. 6 GG).

4. Worin liegt die Basis der Ehe? (Nach F. Schlegel und F. Schleiermacher 1799/1800 ist es das Gefühl; nach Kant 1787 die Pflicht.) Die Essenz des Zusammenhalts von Mann und Frau ist die *Treue* zueinander. Treue ist dabei freilich nicht im Gegensatz zu Liebe zu verstehen oder auf einen Vertragsaspekt zu reduzieren (vgl. Hegel, Rph 1821). Echte Liebe sollte dafür die Grundlage sein. Konrad Stock (MJTh VII, 1995, S.61) hat moniert, daß die EKD (seit ca. 1970) wesentlich dem romantischen Ehekonzept folgt. Dieses besagt, daß die Ehe im Gefühl der Liebe begründet sein soll, nicht in vertraglich bestätigter Treue (vgl. das im Geist der Frühromantik gehaltene Romanfragment *Lucinde* von Friedrich Schlegel, 1799), nicht im öffentlichen Bekenntnis zueinander, das wesentlich den exklusiven Gebrauch der Geschlechtsorgane des anderen für sich beansprucht und in diesem Sinn nicht auf Gefühl und sinnlicher Wahlverwandtschaft beruht, sondern auf einem äußeren, im bürgerlichen Rechtskodex anerkannten Vertragsverhältnis (I. Kant, MphS 1797).

Der Romantiker vermisst im Vertragskonzept die Dimension der Liebe als Essenz der Ehe. Wird jedoch die Verpflichtung zur Treue gegenüber der sinnlichen Zuneigung sekundär, so wird das klassische Ehekonzept (wie es noch Kant voraussetzt) liquidiert. Am Ende dieses Liquidationsprozesses stünde die „Ehe für alle“: Auch hier ist das Miteinander nicht im gesellschaftlichen oder staatlichen Interesse begründet, sondern allein in der subjektiven Zuneigung, die (unbestritten) eben auch zwischen Frau und Frau oder Mann und Mann stattfinden kann. Diese Grundlage ist schmal und fragil.

**5. Die geschöpfliche Besonderheit der Mann-Frau-Relation (dialogische Komplementarität):** Nach Karl Barth ist die Beziehung von Mann und Frau in der Ehe nicht so zu sehen, daß hier zwei Menschen beisammen sind, die gleichsam zufällig oder nebenbei *dieser Mann* bzw. *diese Frau* sind. Vielmehr geht der berühmte reformierte Schweizer Theologe in KD III (4 Teilbände, 1945-51) davon aus, daß sich der Mensch in seiner geschöpflichen Bestimmung nur im Mitsein und Bezogensein auf das je andere Geschlecht verwirklicht. Der Mensch ist Mensch als je dieser wirkliche Mann oder diese wirkliche Frau. Er verwirklicht sich aber nicht im solipsistischen Rückbezug auf sein eigenes Mannsein oder seine Männlichkeit bzw. sein Frausein und seine Weiblichkeit, sondern indem er das Gegengeschlecht als komplementäre Ergänzung seines Wesens erfaßt, sein Du, an dem er und durch das er wahrhaft zum Ich wird. Ich nenne das die Logik der dualen-dialogischen Komplementarität. Eine Art Geschlechtsfundamentalismus tritt hier an die Stelle eines zwielichtigen Androgynitätsideals (Plato, Schleiermacher, Berdjajev). Die Ehe verwirklicht die geschlechtliche Komplementarität, indem der Mensch sich in seiner geschlechtlichen Bestimmtheit annimmt und so gezielt das gegengeschlechtliche Du sucht, mit dem und an dem er sein Menschsein verwirklicht und vollendet. Daraus folgt im Sinne Barths: Die Ehe ist notwendig an die Andersgeschlechtlichkeit der Partner geknüpft, da es echte Komplementarität nur im Gegenüber der Geschlechter (in nicht in ihrem jeweiligen Binnenraum) geben kann. Homosexualität (in Theorie und Praxis) wird nach Barth zur „unmöglichen Möglichkeit“.

**6. Zur Kritik an K. Barth:**

Barths Schöpfungstheologie (KD III/1-4) ist von hoher innerer Stringenz und Konsistenz, obwohl sie human- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse ausklammert (ganz anders etwa Pannenberg, Anthropologie 1983). Die Probleme entstehen erst im Abstandnehmen von seinem dialogischen System, bei der Frage, ob jenes Konzept von Mann und Frau theologisch fundiert ist, ohne subjektive Brechungen und Deutungen, die der Autor in es hineinträgt. Die Unterscheidung von *sex* und *gender* ist faktisch eingezogen (phantomisiert), wenngleich Barth eine rein biologische Sicht vermeidet (und auch einen Patriarchalismus, der von der Höherwertigkeit des Mannes ausgeht). Die existentialistische These von Simone de Beauvoir (*Le Deuxième Sexe*, 1949: Geschlechtlichkeit entsteht nicht aus der Natur des Menschen, auch nicht aus dem reinen Sich-zu-sich-selbst-Verhalten, sondern durch den Blick des anderen) wird kritisch zurückgewiesen (KD III/4, 1951, 179f).

**7. Das theologische Konzept der Ehe** erscheint als durch göttliches Gebot der menschlichen Beliebigkeit entzogen. Es ist ganz richtig, daß sich unsere moralischen Überzeugungen wandeln. Der besondere Schutz von Institutionen (z.B. Ehe oder Staat) impliziert jedoch die Einsicht, daß sie unbeliebigen Charakter haben und nicht dem Wandel unserer Überzeugungen unterworfen sein sollen, der sie konfundiert (statt sie, was ehrlicher wäre, komplett abzuschaffen).

Teil einer ausgeweiteten oder unkenntlich gemachten Institution zu sein, wäre im Endeffekt für keinen wünschenswert: weder für die Vertreter des ‚klassischen‘ Modells, noch für die

Apologeten einer Homo-Ehe (die den ursprünglich institutionskritischen, *emanzipatorischen Charakter* der Homosexuellenbewegung sang- und klanglos versenkt und verraten haben).

W. Dietz 24.10.17